

**Erläuterungen zu den im Dekret vom 18. Juni 2018 über Maßnahmen im
Unterrichtswesen 2018 verankerten Neuerungen**

1.	Chefsekretäre in den Regelgrundschulen_____	3
2.	Flexibilisierung der Zulassungsbedingungen zum Amt des Middle Managers _____	4
3.	Stellenkapital für erstankommende Schüler _____	5
	a) Berechnung des Stellenkapitals zur Organisation von Sprachlernklassen und Sprachlernkursen _____	6
	b) Stellenkapital für die Integration von erstankommenden Sekundarschülern in den Regelunterricht _____	6
	c) Berechnung des Stellenkapitals für erstankommende Schüler im Regelgrundschulwesen_____	6
4.	Schaffung einer Time Out-Einrichtung_____	7
5.	Sozialpädagogische Betreuung im Teilzeitunterricht _____	8
6.	Hochbegabtenförderung im Regelsekundarschulwesen _____	8
7.	Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung der Schüler_____	9
8.	Unterricht für kranke Kinder _____	9
9.	Psychosoziale Begleitung in Förderschulen _____	10
10.	Reform des Auswahlamtes „Direktionssekretär“_____	10
11.	Erforderliche Befähigungsnachweise für Lehrer für katholische Religion _____	11
12.	Harmonisierung der Vorruhestandsgesetzgebung _____	11
13.	Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen bei Personalmitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt sind oder 2 Kinder unter 14 Jahren zu Lasten haben _____	12
14.	Offenerklärung der Stelle bei Inanspruchnahme eines Urlaubs zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes _____	12
15.	Urlaubsgeld für Jungdiplomierte _____	13
16.	Gewährung zusätzlicher Koordinationsstunden für Institute für Weiterbildung __	13
17.	Weiterzahlung der Prämie für Werkstattleiter, Unterdirektoren und Provisoren sowie Grundschulleiter_____	14
18.	Kommission zur Bezeichnung von Schulleitern _____	14
19.	Zusammensetzung der Einspruchskammer im Gemeinschaftsunterrichtswesen __	14
20.	Kaleido betreffende Maßnahmen _____	15
	a) Ersatz _____	15
	b) Jahresurlaub_____	15
	c) Assistent für Gesundheitsförderung_____	15
	d) Stellenkapital_____	15
21.	Die Autonome Hochschule (AHS) betreffende Maßnahmen_____	16

a) Aufstockung des Stellenkapitals	16
b)Umwandlung des Stellenkapitals im Bereich der externen Evaluation in finanzielle Mittel	17
c)Aufstockung des Stellenkapitals im Amt des Referenten	17
22. Organisation von Vorbereitungskursen durch die ZAWM zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts vor einem schulexternen Prüfungsausschuss	17

1. Chefsekretäre in den Regelgrundschulen

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 18. Juni 2018, 1. Juli 2018 und 1. September 2018

Im Regelgrundschulwesen werden zur administrativen Unterstützung der Schulleiter neue Stellen für Chefsekretäre geschaffen. Die bisher genehmigten Koordinationsstunden entfallen.

Das Anwerbungsamt des Chefsekretärs gehört zur Kategorie des Verwaltungspersonals.

Die erforderlichen Befähigungsnachweise, die Zugang zu diesem Amt geben sind:

- ein Bachelor oder Graduat in der Studienrichtung Sekretariat,
- ein Abitur in der Studienrichtung Sekretariat ergänzt um 5 Jahre nützliche Berufserfahrung,
- ein allgemeinbildendes Abitur ergänzt um 5 Jahre nützliche Berufserfahrung.

Darüber hinaus kann die Regierung auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion Inhabern eines Bachelors oder eines Graduates Zugang zu dem Amt geben, vorausgesetzt die Hauptkurse des absolvierten Studiengangs stehen mit dem Amt des Chefsekretärs in Zusammenhang. Gleiches gilt für ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des technischen oder berufsbildenden Sekundarunterrichts, wenn die Hauptkurse der belegten Studienrichtung in Zusammenhang mit dem Amt des Chefsekretärs stehen. Hier werden allerdings zusätzlich 5 Jahre nützliche Berufserfahrung verlangt.

Als nützliche Berufserfahrung gelten berufliche Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Amt des Chefsekretärs stehen. Teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet.

Typische Aufgaben des Chefsekretärs sind unter anderem Sekretariatsarbeiten, Telefondienst, Korrespondenz mit Eltern und Schulträger, Organisation von Fahrten und außerschulischen Aktivitäten. Der Chefsekretär leistet wöchentlich 36 Stunden zu 60 Minuten.

Jeder Träger erhält eine Viertelstelle im Amt des Chefsekretärs pro angefangene Tranche von 100 Schülern. Das Stellenkapital wird aufgrund der Schülerzahlen vom 15. März des Kalenderjahres gewährt, in dem das Schuljahr beginnt. Der Schulträger erhält die Stellen und entscheidet, wo er Chefsekretäre einsetzt bzw. wie er die einzelnen Niederlassungen bedient.

Aus diesem Grund kann der Träger das Stellenkapital bei der zeitweiligen Bezeichnung oder Einstellung sowie bei der definitiven Ernennung oder definitiven Einstellung auf mehrere Personalmitglieder verteilen, wobei ein Chefsekretär mindestens einen Viertelstundenplan, d.h. 9 Stunden zu 60 Minuten, leisten muss. Aufgrund der Teilbarkeit des Amtes, haben teilzeitig ernannte Personalmitglieder in diesem Amt keinen Vorrang bei der Ergänzung einer Ernennung in diesem Amt in der betreffenden Schule.

Auf begründeten Antrag hin kann ab einer genehmigten Vollzeitstelle für einen Chefsekretär bis zu ein Drittel dieser Stellen für die Schulentwicklung oder besondere pädagogische Projekte genutzt werden. Anträge sind bis zum 31. Mai bei der Regierung einzureichen, die bis zum 15. Juli auf Grundlage des Gutachtens der Schulinspektion über die Umwandlung der Stellen entscheidet. Die umgewandelten Stellen werden dem allgemeinen Lehrerstellenkapital beigelegt und dürfen somit von einem Personalmitglied der Kategorie des Lehrpersonals in dem betreffenden Amt bekleidet werden.

Ferner dürfen Grundschulen, die über einen Korrespondent-Buchhalter verfügen, die vom Schulträger zugewiesenen Stellen im Amt des Chefsekretärs ganz oder teilweise im Amt des Korrespondent-Buchhalters organisieren.

Personalmitglieder, die am 31. August 2018 im Amt des administrativen Koordinators auf unbestimmte Dauer zeitweilig bezeichnet oder eingestellt sind, werden zum 1. September 2018 in das Amt des Chefsekretärs überführt und in dem neuen Amt auf unbestimmte Dauer bezeichnet oder eingestellt. Die im Amt des administrativen Koordinators geleisteten Dienste werden für das Amt des Chefsekretärs berücksichtigt und im Falle einer Ernennung im Amt des Chefsekretärs verfügen die betroffenen übernommenen Personalmitglieder über den erforderlichen Befähigungsnachweis.

2. Flexibilisierung der Zulassungsbedingungen zum Amt des Middle Managers

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. Juli 2018 und 1. September 2018

Die Beratungen sowie der Austausch mit den Middle Managern und der wissenschaftlichen Prozessbegleitung zur Einführung der Koordination in den ostbelgischen Sekundarschulen haben zu einer Anpassung der Bestimmungen über das Middle Management geführt.

Das Amt des Koordinators einer Regelsekundarschule heißt fortan „Middle Manager einer Regelsekundarschule“ und auch die Zulassungsbedingungen zu diesem Amt sind erweitert worden, um mehr Personalmitgliedern die Chance zu bieten, Koordinationsaufgaben an ihrer Sekundarschule zu übernehmen.

Bislang konnte ein Personalmitglied das Amt des Koordinators nur bekleiden, wenn es an der betreffenden Schule bereits für mindestens einen halben Stundenplan definitiv ernannt oder auf unbestimmte Dauer bezeichnet bzw. eingestellt war. Nun können auch Personalmitglieder, die auf bestimmte Dauer bezeichnet bzw. eingestellt sind, oder externe Personen das Amt des Middle Managers bekleiden. Allerdings werden zur Gewährleistung des erforderlichen pädagogischen Know-Hows der Bewerber spezifische Profilanforderungen festgelegt.

Um das Amt des Middle Managers bekleiden zu können, müssen fortan folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Bewerber muss mindestens über ein Bachelor-Diplom oder einen Meisterbrief verfügen.
- Der Bewerber muss die Bezeichnungs- bzw. Einstellungsbedingungen für ein Amt der Kategorie des Lehrpersonals erfüllen. Anders als bisher ist es also Mitgliedern anderer Personalkategorien (Erziehungshilfspersonal, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal ...) nicht mehr gestattet dieses Amt zu bekleiden. Quereinsteiger sind zur Ausübung des Amtes befähigt, insofern sie sich für ein Lehramt dienstrechtlich in Ordnung gebracht haben, d.h. drei Abweichungen durchlaufen, eine Lehrbefähigung erworben und ggf. weitere erforderliche Zusatzausbildungen absolviert haben.
- Der Bewerber muss eine nützliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachweisen. Als nützliche Berufserfahrung gelten berufliche Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt stehen. Teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet. Somit kann also auch Berufserfahrung, die außerhalb einer Schule (z.B. in einem Bildungsbüro oder in einer Führungsposition) erworben wurde, geltend gemacht werden.

Die Stellen der Middle Manager sind vorrangig mit Personalmitgliedern der betreffenden Schule zu besetzen. Hierzu veröffentlicht der Schulleiter schulintern einen entsprechenden Bewerbungsaufruf. Erst wenn schulintern kein geeigneter Kandidat gefunden wird, wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben und durch eine Person besetzt, die die hierüber angeführten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Eine Übergangsregelung stellt sicher, dass Personalmitglieder, die auf Grundlage der bisherigen Zulassungsbedingungen im Amt des Koordinators auf unbestimmte Dauer bezeichnet wurden, das Amt des Middle Managers bekleiden können. Die Bezeichnung eines auf unbestimmte Dauer im Amt des Middle Managers einer Regelsekundarschule eingestellten Personalmitglieds endet allerdings von Amts wegen am 31. August 2021, wenn es zu diesem Zeitpunkt nicht die Bezeichnungs- bzw. Einstellungsbedingungen für ein Amt der Kategorie des Lehrpersonals erfüllt.

Neu ist auch, dass der vom Schulträger im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ausgewählte Kandidat für die Dauer eines Schuljahres bezeichnet bzw. eingestellt wird und nicht mehr wie bisher von vornherein auf unbestimmte Dauer. Bei Vorlage eines Bewertungsberichts des Schulleiters, der mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt, wird die Bezeichnung bzw. Einstellung nach Ablauf des Schuljahres um ein weiteres Schuljahr verlängert. Liegt nach Ablauf des zweiten Schuljahres erneut ein Bewertungsbericht des Schulleiters vor, der mindestens mit dem Vermerk „gut“ schließt, erfolgt die dritte Einstellung auf unbestimmte Dauer. Es wird somit eine Art Probezeit für diese Funktion eingeführt. Dies hat den Vorteil, dass zum einen der Schulleiter beobachten kann, ob sich das Personalmitglied grundsätzlich für die Funktion des Middle Managers eignet, zum anderen aber auch dem Personalmitglied die Möglichkeit gegeben wird, für sich selbst herauszufinden, ob es sich mit dem Tätigkeitsfeld des Middle Managers identifizieren kann, bevor eine unbefristete Bezeichnung erfolgt.

Zur Steigerung der Attraktivität des Amtes kann der Middle Manager fortan ernannt werden, wenn er mindestens 50 Jahre alt ist, ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren aufweist und im letzten Beurteilungsbericht mindestens den Vermerk „ausreichend“ erhalten hat.

Auch inhaltlich wird das Amt des Middle Managers stärker von anderen Schulorganen abgegrenzt. Hierzu werden im Grundlagendekret u.a. die Aufgaben des Middle Managers neu definiert. Der Aufgabenschwerpunkt liegt vor allem im Bereich der Steuerung und Koordination der Schulentwicklung sowie der Qualitätssicherung und -entwicklung. Zum Auftrag des Middle Managers gehören darüber hinaus Unterstützungs- und Managementaufgaben.

Des Weiteren werden die Aufgaben des Pädagogischen Rats präzisiert, damit die Zusammenarbeit zwischen Middle Management und Pädagogischem Rat optimiert wird. So wurde jetzt festgelegt, dass Middle Manager dem Pädagogischen Rat mit beratender Stimme angehören. Zu beachten ist, dass sie immer noch vom Kollegium als Lehrer in den Pädagogischen Rat gewählt werden können. Auch wurde festgelegt, dass der Pädagogische Rat in Abstimmung mit der Schulleitung den Middle Managern Aufträge erteilen kann.

3. Stellenkapital für erstankommende Schüler

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

a) Berechnung des Stellenkapitals zur Organisation von Sprachlernklassen und Sprachlernkursen

Schulträger erhalten fortan Stellenkapital für alle bei ihnen eingeschriebenen erstankommenden Schüler, unabhängig davon, in welcher Schule oder Niederlassung der Schüler eingeschrieben ist. Der Schulträger kann das Stellenkapital eigenverantwortlich zur Organisation von Sprachlernklassen oder -kursen einsetzen. Allerdings wird das Stellenkapital nur zur Verfügung gestellt, wenn die Schüler tatsächlich einen Sprachlernkurs oder eine Sprachlernklasse besuchen.

Neu ist, dass die Schulträger ebenfalls Sprachlernkurse – analog zu den Sprachlernklassen – in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Schulträgern organisieren dürfen. Das Stellenkapital wird dem Schulträger zugeteilt, in dessen Schule der Sprachlernkurs bzw. die Sprachlernklasse organisiert wird.

Ab neun erstankommenden Schülern richtet der Schulträger eine Sprachlernklasse an einem Standort ein. Erreicht der Schulträger die Norm von neun Schülern nicht, organisiert er an einem oder mehreren Standorten seiner Wahl einen Sprachlernkurs, wobei ein Sprachlernkurs in einer Niederlassung mindestens einen Viertelstundenplan (6 Stunden) umfassen muss.

b) Stellenkapital für die Integration von erstankommenden Sekundarschülern in den Regelunterricht

Darüber hinaus wurden die Bestimmungen für erstankommende Sekundarschüler angepasst. Nach der Aneignung der Unterrichtssprache in einer eigens dafür eingerichteten Sprachlernklasse, werden erstankommende Sekundarschüler ganz oder teilweise in den Regelunterricht integriert. Der Übergang in die Regelschule erfordert eine intensive Begleitung. Um die Schüler optimal zu fördern, werden sie teilweise aus dem Regelunterricht herausgenommen, um individuell oder in der Gruppe ihre Sprachkenntnisse zu erweitern oder zu perfektionieren.

Da der Begleiterrat je nach Kompetenzen der Schüler entscheiden kann, in welche Regelschule die erstankommenden Schüler nach der Zeit in der Sprachlernklasse unterrichtet werden, ist es wichtig, auch den aufnehmenden Regelsekundarschulen ohne Sprachlernklasse Stellenkapital zur Verfügung zu stellen. Dieses kann ganzjährig beantragt werden und berechnet sich auf Basis der in der Regelschule eingeschriebenen Schüler, die in den drei zurückliegenden Jahren regulär in einer Sprachlernklasse eingeschrieben waren. Dabei gilt:

- bei 3 bis 6 Schülern: eine Viertelstelle,
- bei 7 bis 12 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle,
- bei 13 bis 18 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle,
- bei 19 bis 24 Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle.
- Pro Tranche von jeweils sechs weiteren Schülern erhält die Sekundarschule jeweils eine weitere Viertelstelle.

c) Berechnung des Stellenkapitals für erstankommende Schüler im Regelgrundschulwesen

Der Stichtag zur Berechnung des regulären Stellenkapitals im Regelgrundschulwesen ist der 15. März des vorhergehenden Schuljahres. Erstankommende Schüler, die zu diesem Zeitpunkt eine Sprachlernklasse besuchen und im darauffolgenden Schuljahr den

Regelunterricht besuchen sollen, werden künftig bei der Berechnung des Stellenkapitals für den Regelunterricht berücksichtigt.

4. Schaffung einer Time Out-Einrichtung

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

Das bereits seit mehreren Jahren bestehende Time Out-Projekt hat nun eine Rechtsgrundlage erhalten.

Die Time Out-Einrichtung hat zwei wesentliche Aufgaben:

- die individualpädagogische Betreuung von Schülern und Lehrlingen mit besonderen sozio-emotionalen Bedürfnissen und Verhaltensweisen und
- die Beratung der Sekundarschulen und ZAWM in Fragen der sozio-emotionalen Entwicklung ihrer Schüler oder Lehrlinge.

Die Time Out-Einrichtung ermöglicht Jugendlichen, die aufgrund sozio-emotionaler Verhaltensauffälligkeiten den Anschluss verlieren bzw. vom schulischen Ausschluss oder Abbruch der Lehre bedroht sind, eine zeitlich befristete Auszeit. Während dieser Auszeit wird den Jugendlichen auf den Einzelfall abgestimmtes schulisches und soziales Lernen in einem geschützten Raum angeboten. So arbeiten die Jugendlichen ihre schulischen und beruflichen Projekte neu auf, um anhaltende Motivation sowie soziale und personale Kompetenzen zur Verwirklichung ihrer persönlichen Lern-, Berufs- und Lebensperspektiven zu entwickeln.

Des Weiteren wird Schulabbrüchen entgegengewirkt, indem die Time Out-Einrichtung Sekundarschulen und ZAWM durch Beratungsangebote unterstützt. Ziel dieser präventiven Arbeit ist es, die Handlungsfähigkeit im schulischen Umgang mit sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten zu erweitern.

Die neue Rechtsgrundlage ermöglicht es, neben Schülern jetzt auch Lehrlinge in die Time Out-Einrichtung aufzunehmen. Neu ist ebenfalls die Möglichkeit praxisnahe Erfahrungen entweder in Werkstätten der schulischen und mittelständischen Ausbildung oder im Rahmen von Praktika in Betrieben zu sammeln. Die Zusammenarbeit mit Regel- und Förderschulen sowie den ZAWM wird verstärkt (zur Verfügung Stellung von Unterrichtsmaterialien, Teilnahme eines Time Out-Vertreters an Klassenräten, vorbereitende Treffen von Schulen/ZAWM und Time Out-Einrichtung zur Begleitung der Re- und Integrationsprozesse in Schulen/ZAWM, ...).

Ebenfalls neu definiert wurden die Aufnahmebedingungen. Aufgenommen werden Jugendliche, die der Schulpflicht unterliegen, mindestens zwölf Jahre alt sind und in einer schulischen oder mittelständischen Einrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind oder ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben; und dies unter Vorbehalt eines positiven Entscheids der Schulinspektion. Dabei bleiben die in der Time Out-Einrichtung betreuten Jugendliche ebenfalls in der Schule oder dem ZAWM eingeschrieben, in der/dem sie zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Time Out-Einrichtung eingeschrieben waren. Denn Ziel ist es, die Jugendlichen nach einer Auszeit wieder in ihre Schule oder ihr ZAWM zu integrieren. Aus diesem Grund bereitet die Einrichtung Jugendliche künftig systematisch auf die Prüfungen der externen Prüfungsausschüsse oder die Prüfungen an den Schulen oder ZAWM vor.

Der Austausch mit Fachdiensten wie Kaleido wird dank der neuen Gesetzgebung erleichtert, da alle Mitarbeiter der geschaffenen Time Out-Einrichtung dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Die sozialpädagogische Betreuung übernehmen künftig vier anstelle von drei Vollzeitäquivalenten im bereits bestehenden Amt des förderpädagogischen Beraters. Die Leitung obliegt einem Personalmitglied im Amt des Koordinators einer Time Out-Einrichtung. Bewerber für dieses neue Amt des Koordinators müssen mindestens über ein Bachelor-Diplom verfügen und im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen Strategie- und Aktionsplan einreichen. Wie in anderen Auswahlämtern wird der Koordinator auf unbestimmte Dauer bezeichnet und kann mit einem Amtsalter von 5 und einem Lebensalter von 50 Jahren ernannt werden, vorausgesetzt die letzte Beurteilung endete mit dem Vermerk „ausreichend“. Neben seinem Gehalt erhält der Koordinator dieselbe Prämie wie die Middle Manager oder der Koordinator im Teilzeitunterricht.

5. Sozialpädagogische Betreuung im Teilzeitunterricht

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2010

Das Dekret vom 25. Juni 1996 über die Organisation des Teilzeitunterrichts schreibt in Artikel 9 vor, dass jedes Zentrum für Teilzeitunterricht für die sozialpädagogische Betreuung 2,5 Vollzeitstellen im Amt eines Sozialassistenten der Kategorie des Erziehungshilfspersonals erhält.

Da jedoch auch Aufseher-Erzieher mit diesen Aufgaben betraut wurden, können diese Stellen rückwirkend entweder im Amt des Sozialassistenten oder im Amt des Aufseher-Erziehers organisiert werden.

6. Hochbegabtenförderung im Regelsekundarschulwesen

Betroffene Netze: GUW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2018

Zukünftig können hochbegabte Schüler, die in mindestens drei Begabungsbereichen einen Intelligenzquotienten von mindestens 130 aufweisen, früher als bisher eine Sekundarschule besuchen und abschließen.

Hochbegabte Schüler können aufgrund eines positiven Entscheids der Konferenz zur Begabungsförderung bei der Ersteinschreibung in eine Sekundarschule in ein erstes Beobachtungsjahr oder ein zweites gemeinsames Jahr eingeschrieben werden, wenn sie im Besitz eines Grundschulabschlusszeugnisses sind, das sie beispielsweise früher als bisher über den externen Prüfungsausschuss erhalten könnten, oder wenn sie nicht im Besitz eines Grundschulabschlusszeugnisses sind und mindestens zehn Jahre alt sind.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Schuljahre zu überspringen. Schüler, die in einem vorherigen Schuljahr in ein erstes oder ein zweites Sekundarschuljahr eingeschrieben waren, können unter der Voraussetzung eines positiven Entscheids der Konferenz zur Begabungsförderung in ein drittes, viertes oder fünftes Studienjahr des allgemeinbildenden, technischen oder künstlerischen Sekundarunterrichts eingeschrieben werden. Es ist allerdings nicht möglich, ein sechstes Sekundarschuljahr zu besuchen, ohne ein fünftes Jahr absolviert zu haben. Die diesbezüglichen Verfahren wurden gesetzlich festgelegt.

In diesem Rahmen wurde auch die Konferenz zur Begabungsförderung an Sekundarschulen geschaffen und die Mitglieder präzisiert. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich während der Sitzung der Konferenz zur Begabungsförderung durch einen Berater ihrer Wahl begleiten zu lassen. Der hochbegabte Schüler wiederum wird entweder während einer Sitzung der Konferenz zur Begabungsförderung von den Mitgliedern oder im Vorfeld von einem oder mehreren Mitgliedern angehört, insofern die Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind. Darüber hinaus sieht das Dekret Einspruchsmöglichkeiten gegen die Entscheidung der Konferenz vor.

Neu ist auch, dass hochbegabten Schülern der Besuch von außerschulischen Lernorten ermöglicht wird. Das diesbezügliche Verfahren wurde ebenfalls gesetzlich festgelegt.

7. Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung der Schüler

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

Partizipation ist ein grundlegendes Element demokratischer Erziehung. Schule soll nicht nur Einsicht in politische Zusammenhänge vermitteln, sondern das Bewusstsein von Verantwortung und Kritikfähigkeit fördern sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit am gesellschaftlichen Leben entwickeln.

Voraussetzung dafür ist eine lebendige und offene Interaktion innerhalb der gesamten Schule.

Schon in der Primarschule können Schüler über verschiedene Methoden an Entscheidungen beteiligt werden (z.B. Schülervertretung, Kreisgespräche, Wahl eines Klassen- oder Stufensprechers, Wahl eines Klassen- oder Stufenrates, Zukunfts- oder Ideenwerkstätten, Mitmachprojekte...). Primarschulen werden nicht verpflichtet eine gewählte Schülervertretung einzusetzen. Sie müssen den Schülern allerdings das Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung gewährleisten.

Sekundarschulen müssen seit dem Schuljahr 1998-1999 eine Schülervertretung ab der 2. Stufe einrichten. Ab 2018-2019 sind Schulleiter verpflichtet eine gewählte Schülervertretung einzurichten, die auch die 1. Stufe des Sekundarschulwesens umfasst. Ist dies organisatorisch nicht möglich, muss den Schülern auf andere Weise Mitwirkung und Mitbestimmung gewährleistet werden.

8. Unterricht für kranke Kinder

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

Das Zentrum für Förderpädagogik erfüllt neben der Gewährleistung der förderpädagogischen Grundversorgung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch einige darüber hinausgehende spezifische Aufgaben. Dazu gehört seit dem Schuljahr 2009-2010 die Organisation des Unterrichts für kranke Kinder.

Kranken Kindern, die eine Primarschule oder das 1. Sekundarschuljahr einer Sekundarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen, wird kostenloser Einzelunterricht im Eltern- oder Krankenhaus erteilt.

Der Unterricht für kranke Kinder ist beim Kompetenzzentrum des Zentrums für Förderpädagogik angesiedelt.

Das Kompetenzzentrum kann bislang nur förderpädagogische Berater einstellen. Der Unterricht für kranke Kinder hingegen ist durch einen Primarschullehrer zu gewährleisten und wird nunmehr über eine Vollzeitstelle als Primarschullehrer berücksichtigt.

9. Psychosoziale Begleitung in Förderschulen

Betroffene Netze: G UW und FSU

Inkrafttreten: 1. September 2018

Da die Zahl der Verhaltensauffälligen sowie die Zahl der Schwer- und Mehrfachbehinderten im Vergleich zur Gesamtschülerzahl steigt, kommen vermehrt psychosoziale Begleiter im Förderschulwesen zum Einsatz.

Diese können aufgrund ihrer Ausbildung adäquater auf die Bedürfnisse der Schüler eingehen. Bislang konnten Förderschulen maximal zwei Stellen im Amt des Aufseher-Erziehers in einem Externat umwandeln in psychosoziale Begleiter.

Um dem steigenden Bedarf an psychosozialen Begleitern gerecht zu werden, können Förderschulen fortan maximal drei Stellen des regulären Lehrerstundenkapitals mit psychosozialen Begleitern besetzen. Zum anderen wird die Anzahl umwandelbarer Aufseher-Erzieher-Stellen in einem Externat auf eine Stelle reduziert.

10. Reform des Auswahlamtes „Direktionssekretär“

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. Juli 2018

Nachdem in den letzten Jahren bereits zahlreiche Auswahlämter reformiert wurden, wurde nun auch das Amt des Direktionssekretärs modernisiert.

Um als Direktionssekretär bezeichnet oder eingestellt zu werden, muss ein Bewerber fortan über eines der folgenden Diplome verfügen:

- ein Diplom des Hochschulwesens kurzer Studiendauer (Bachelor oder Graduat),
- ein Abitur in der Studienrichtung Sekretariat ergänzt um 5 Jahre nützliche Berufserfahrung,
- ein allgemeinbildendes Abitur ergänzt um 5 Jahre nützliche Berufserfahrung.

Darüber hinaus kann die Regierung auf der Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion dem Inhaber eines technischen oder berufsbildenden Abiturs Zugang zu dem Amt geben, wenn die Hauptkurse der absolvierten Studienrichtung mit dem Amt des Direktionssekretärs in Zusammenhang stehen. Das Abitur ist zu ergänzen um 5 Jahre nützliche Berufserfahrung.

Als nützliche Berufserfahrung gelten berufliche Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Amt des Direktionssekretärs stehen. Teilzeitige Dienste werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung angerechnet.

Zugelassen sind sowohl im Unterrichtswesen tätige Personalmitglieder als auch externe Personen, wobei die Stelle erst öffentlich ausgeschrieben wird, wenn schulintern kein geeigneter Kandidat gefunden wurde.

Der Schulträger entscheidet, welcher Bewerber das Amt bekleiden soll. Er stützt sich bei seiner Auswahl auf das vom Bewerber eingereichte Motivationsschreiben, auf ein oder

mehrere Bewerbungsgespräche und auf die Berufserfahrung. Die Bezeichnung bzw. Einstellung erfolgt auf unbestimmte Dauer. Eine Ernennung ist ab dem Alter von 50 Jahren möglich, wenn das Personalmitglied ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren aufweist und der letzte Beurteilungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

11. Erforderliche Befähigungsnachweise für Lehrer für katholische Religion

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

Als erforderlicher Befähigungsnachweis für Lehrer für katholische Religion im Primarschulwesen und in der Unterstufe des Sekundarschulwesens gilt u.a. ein Diplom des ersten Grades des Hochschulwesens (Bachelor-Diplom) ergänzt um eine vom Kultusträger anerkannte und mindestens 130 ECTS-Punkte umfassende Ausbildung in katholischer Religion. Die vom Kultusträger anerkannte Ausbildung umfasst einen Grund- und Aufbaukurs in Theologie, einen religionspädagogischen Kurs, einen Kurs zum Lehrplan und zur Didaktik des Religionsunterrichts sowie Praktika. Sie kann im Fernkurs der Domschule Würzburg und – was den Lehrplan und die Didaktik anbelangt – an der Autonomen Hochschule absolviert werden. Da die Domschule Würzburg derzeit allerdings nicht befugt ist, ECTS-Punkte zu bescheinigen, wird der Verweis auf die ECTS-Punkte in der Gesetzgebung aufgehoben. Die Bedingung der Zusatzausbildung gilt als erfüllt, wenn das Personalmitglied über eine vom Kultusträger ausgestellte Bescheinigung verfügt, aus der hervorgeht, dass es eine vom Kultusträger anerkannte Ausbildung in katholischer Religion absolviert hat.

12. Harmonisierung der Vorruhestandsgesetzgebung

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

Um den vollzeitigen oder halbezeitigen Vorruhestand in Anspruch nehmen zu können, muss ein Personalmitglied in Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 folgende Bedingungen erfüllen:

- es muss sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen, definitiv ernannt bzw. eingestellt sein und ein Anwerbungs- (Vollzeit-Vorruhestand, Halbzeit-Vorruhestand) bzw. ein Auswahl- oder Beförderungsamtsamt (Vollzeit-Vorruhestand) bekleiden;
- es muss mindestens 58 Jahre alt sein. Dieses Alter muss spätestens am 31. Dezember erreicht worden sein.
- es muss mindestens 15 Dienstjahre im Unterrichtswesen absolviert haben;
- es kann in maximal 28 Monaten gerechnet ab dem ersten Tag der Zurdispositionstellung eine Ruhestandspension zu Lasten der Staatskasse beanspruchen.

Eine Ruhestandspension wird immer zum ersten Tag des Monats gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Pensionsbedingungen durch das Personalmitglied erfüllt sind. In Einzelfällen kommt es vor, dass Personalmitglieder erst im Laufe des 28. Monats gerechnet ab dem ersten Tag der Zurdispositionstellung die Pensionsbedingungen erfüllen und somit zum ersten Tag des darauffolgenden Monats pensioniert werden. Sie überschreiten somit die maximale Zeitspanne von 28 Monaten um einen Tag und dürfen demzufolge den Vorruhestand erst im darauffolgenden Schuljahr in Anspruch nehmen.

Um diese Personen nicht zu benachteiligen, kann ein Personalmitglied fortan den Vorruhestand in Anspruch nehmen, wenn es in maximal 28 Monaten gerechnet ab dem Tag, der dem ersten Tag der Zurdispositionstellung folgt, eine Ruhestandspension bezieht. Damit ist gewährleistet, dass der erste Tag des 29. Monats in der Berechnung inbegriffen ist und Personalmitglieder, die die Pensionsbedingungen im Laufe des 28. Monats erfüllen, Zugang zum halb- und vollzeitigen Vorruhestand in dem betreffenden Schuljahr erhalten.

Somit dürfen beispielsweise zum 1. September 2018 ebenfalls jene Personalmitglieder den halb- oder vollzeitigen Vorruhestand in Anspruch nehmen, die zum 1. Januar 2021 pensioniert werden, insofern alle übrigen Bedingungen erfüllt sind.

13. Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen bei Personalmitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt sind oder 2 Kinder unter 14 Jahren zu Lasten haben

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

Die im Unterrichtswesen gültige Urlaubsgesetzgebung sieht vor, dass ein Personalmitglied, das im Laufe des Schuljahres einen Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen und familienbedingten Gründen oder aus persönlichen Gründen in Anspruch genommen hat, während der Sommermonate ein Gehalt bezieht, das im Verhältnis zu den Dienstleistungen berechnet wird, die im Laufe des Schuljahres erbracht wurden, wenn der Urlaub vor den Sommerferien endet. Diese Regelung galt bislang nicht für den Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen, der Personalmitgliedern gewährt wird, wenn sie das Alter von 50 Jahren erreicht haben oder 2 Kinder zu Lasten haben, die nicht älter als 14 Jahre sind. Lief dieser Urlaub vor den Sommerferien aus oder wurde er vorzeitig gekündigt, erhielt das Personalmitglied während der Sommerferien kein verringertes Gehalt. Zur Vereinheitlichung wird fortan allerdings auch bei Inanspruchnahme dieser Urlaubsform das Gehalt während der Sommermonate Juli und August proratisiert.

14. Offenerklärung der Stelle bei Inanspruchnahme eines Urlaubs zwecks Ausübung desselben oder eines anderen Amtes

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

Die Stelle eines definitiv bezeichneten oder eingestellten Personalmitglieds wird bislang für offen erklärt, wenn es während sechs aufeinanderfolgenden vollständigen Schuljahren einen der nachfolgenden Urlaube für mindestens die Hälfte eines vollen Stundenplans in Anspruch genommen hat:

- Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens;
- Urlaub wegen einer Gewerkschaftstätigkeit;
- Urlaub zwecks Amtsausübung in einem ministeriellen Kabinett;
- Urlaub zwecks Amtsausübung im Kabinett des Königs;
- Politischer Urlaub;
- Urlaub wegen Tätigkeit bei einer anerkannten politischen Gruppierung.

Diese Liste wird um den Urlaub zwecks Ausübung desselben Amtes oder eines anderen Amtes ergänzt, sofern das definitiv ernannte Personalmitglied diesen Urlaub während mindestens sechs aufeinanderfolgenden Schuljahren für mindestens einen halben Stundenplan in Anspruch nimmt, um an einer anderen Unterrichtseinrichtung tätig zu sein oder um an derselben Unterrichtseinrichtung ein Auswahl- oder Beförderungsamts zu bekleiden. Bislang konnte in solchen Fällen die ursprüngliche Stelle nicht für offen erklärt werden, so dass zeitweilige Personalmitglieder, die diese Stelle mitunter schon sehr lange

bekleideten, nicht definitiv ernannt oder eingestellt werden konnten. Dem Betroffenen selbst entstehen durch diese neue Regelung keine nennenswerten Nachteile. Er behält seine Ernennung auch nach der Offenerklärung der Stelle.

15. Urlaubsgeld für Jungdiplomierte

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2018

Personalmitglieder, die in demselben Jahr, in dem sie ihr Studium (oder eine Lehre) abgeschlossen haben, auch schon im Unterrichtswesen gearbeitet haben, können unter bestimmten Bedingungen ein Urlaubsgeld erhalten, das sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Dienstbeginn bezieht. Um in den Genuss dieses sogenannten Urlaubsgelds für Jungdiplomierte zu gelangen, muss das Personalmitglied fortan bis zum 30. November des Kalenderjahres, in dem es sein Studium oder eine Lehre abgeschlossen hat, seinen Dienst im Unterrichtswesen angetreten haben und darf dazwischen nicht im Rahmen eines Arbeiter- oder Angestelltenvertrages (Studentenverträge ausgenommen) tätig gewesen sein.

Bisher musste das Personalmitglied spätestens 4 Monate nach Abschluss des Studiums seinen Dienst im Unterrichtswesen begonnen haben, was die Studenten benachteiligte, die bereits im Juni ihr Diplom erhielten im Vergleich zu denjenigen, die z.B. infolge von Nachprüfungen erst im August diplomiert wurden.

16. Gewährung zusätzlicher Koordinationsstunden für Institute für Weiterbildung

Betroffenes Netz: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2018

Für die Leitung der Institute für Weiterbildung (IWB), die einer Regelsekundarschule angegliedert sind, werden abhängig von der Schülerzahl 3 bis 10 Koordinationsstunden bereitgestellt.

Als einzige Einrichtung erhält das Institut für Weiterbildung des Robert-Schuman-Instituts Eupen einen halben Stundenplan für die Koordination. Dieser halbe Stundenplan wird um eine weitere halbe Stelle zur Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben am IWB ergänzt, wenn mindestens 400 Schüler am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres im IWB eingeschrieben sind. Diese Erhöhung lässt sich wie folgt begründen:

- Die Zahl der am IWB Eupen eingeschriebenen Schüler ist in den letzten Jahren konstant gestiegen.
- Immer mehr Schüler bedürfen aufgrund Ihrer Herkunft oder ihres sozialen Hintergrunds einer umfassenderen Begleitung und Unterstützung. Auch das Lehrpersonal muss im Umgang mit dem sich verändernden Schülerpublikum stärker unterstützt und beraten werden. Ferner müssen die Fachcurricula unter Berücksichtigung der Heterogenität der Kursgruppen überarbeitet und neue Unterrichtsmaterialien entworfen werden.
- Am IWB Eupen werden im Gegensatz zu den anderen angegliederten Instituten für Weiterbildung nicht nur Sprach- und Informatikkurse, sondern auch andere Maßnahmen organisiert:
 - o Abitur auf dem II. Bildungsweg in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt;
 - o Schulung zum Kindergartenhelfer in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt und der Regierung.

Die Besoldung dieser zusätzlichen halben Stelle erfolgt nicht wie die ursprüngliche halbe Stelle auf Grundlage der Gehaltstabelle 471, sondern gemäß der allgemein gültigen Besoldungsregel, d.h. die zugewiesene Gehaltstabelle ist abhängig vom Diplom, das das Personalmitglied besitzt. Wird die Stelle unter mehreren Personalmitgliedern verteilt, hat jedes Personalmitglied für die Hälfte der ihm zugewiesenen Koordinationsstunden Anrecht auf die Besoldung gemäß Gehaltstabelle 471.

17. Weiterzahlung der Prämie für Werkstattleiter, Unterdirektoren und Provisoren sowie Grundschulleiter

Betroffene Netze: alle

Inkrafttreten: 1. September 2016

Bei den meisten Auswahl- und Beförderungssämtern wird die Prämie auch im Falle einer Abwesenheit wegen Krankheit, eines Mutterschaftsurlaubs oder einer Abwesenheit im Rahmen des Mutterschutzes weiter ausbezahlt, insofern das Personalmitglied nicht zu Lasten der Krankenkasse fällt. In diesem Fall zahlt die Krankenkasse ein Ersatz Einkommen, das auf Grundlage des Gehalts und der Prämie berechnet wird. Diese Bestimmung wird zwecks Gleichbehandlung ausgedehnt auf das Amt des Werkstattleiters, des Unterdirektors, des Provisors und des Grundschulleiters.

18. Kommission zur Bezeichnung von Schulleitern

Betroffenes Netz: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2018

Das Statut des Gemeinschaftsunterrichtswesens schreibt in Bezug auf das Anwendungsverfahren für Schulleiter vor, dass der Schulträger eine unabhängige Kommission einsetzt, die die Bewerbungsgespräche führt und in der Folge ein Gutachten erstellt, das die geeigneten Bewerber für die betreffende Stelle klassiert. Dieses Gutachten wird anschließend dem Schulträger übermittelt. Ihm obliegt es einen Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle zu bezeichnen.

Die hierüber angeführte Kommission setzte sich bisher aus folgenden Personen zusammen:

- einem Vorsitzenden, der unter den Personalmitgliedern der Stufe I des für das Unterrichtspersonal zuständigen Fachbereichs des Ministeriums ausgewählt wird;
- einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf dienstrechtlicher Ebene verfügt;
- einem Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse auf pädagogischer Ebene verfügt;
- zwei Mitgliedern, die nicht zu den Personalmitgliedern des Ministeriums gehören und die über Fachkenntnisse im Bereich des Bildungswesens verfügen.

Fortan wird die Kommission ein weiteres Mitglied umfassen, nämlich ein Personalmitglied des Ministeriums, das über Fachkenntnisse im Bereich der Unterrichtsorganisation verfügt, da dieser Aspekt bei der Anwerbung von Schulleitern und den zu führenden Bewerbungsgesprächen ebenfalls eine bedeutende Rolle spielt.

19. Zusammensetzung der Einspruchskammer im Gemeinschaftsunterrichtswesen

Betroffenes Netz: GUW

Inkrafttreten: 1. September 2018

Die Zusammensetzung der Einspruchskammer des Gemeinschaftsunterrichtswesens wird angepasst.

Bisher musste mindestens ein effektives Mitglied oder ein Ersatzmitglied aus dem paramedizinischen Personal stammen. Diese Einschränkung wird aufgehoben, weil die Ämterkategorie des paramedizinischen Personals nur vergleichsweise wenige Personalmitglieder umfasst und die übrigen Personalkategorien (z.B. Lehrpersonal oder Erziehungshilfspersonal) auch nicht explizit einen Vertreter stellen.

20. Kaleido betreffende Maßnahmen

a) Ersatz

Inkrafttreten: 1. September 2017

Bei Kaleido kann das aufgrund von gewährten Urlaubsformen nicht ausgeschöpfte Stellenkapital für Koordinatoren dem allgemeinen Stellenkapital hinzugefügt werden. Diese Bestimmung wird auf die anderen Auswahlämter bei Kaleido (d.h. Zweigstellenleiter und Referent für die Vorbeugung von gewaltsamem Radikalismus) ausgedehnt, sodass der Verwaltungsrat fortan die Möglichkeit hat, alle im Auswahlamt beschäftigten Personalmitglieder, die teilweise beurlaubt wurden, im Anwerbungsamt zu ersetzen, um dadurch gegebenenfalls personelle Engpässe in anderen Bereichen aufzufangen.

b) Jahresurlaub

Inkrafttreten: 1. September 2018

Bisher wurde der Jahresurlaub bei Kaleido je Schuljahr gewährt und es konnten zum Stichtag 10. September maximal 10 Tage auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Zur Optimierung der Vorbereitungen des neuen Schuljahres und zur besseren Organisation der Präsenz des Personals in den Sommermonaten wird dieses System nun durch ein Kalenderjahr-Prinzip abgelöst. Es können weiterhin 10 Urlaubstage bzw. Überstundenausgleichstage auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Stichtag ist das Ende der Weihnachtsferien.

c) Assistent für Gesundheitsförderung

Inkrafttreten: 1. September 2018

Das Amt des Assistenten für Gesundheitsförderung ist nicht länger ein Übergangsamts, sondern wird als generelles Amt bei Kaleido eingeführt.

d) Stellenkapital

Inkrafttreten: 1. September 2018

Durch das Dekret vom 31. März 2014 über die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wurde die Aufgabe der Begutachtung, Betreuung und Weiterbildung der selbstständigen Tagesmütter, die bis dato im Ministerium angesiedelt war, Kaleido zugeteilt. Das inhaltliche Regelwerk liefert der Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/Väter.

Seither hat Kaleido progressiv mehr personelle Ressourcen in den Bereich investieren müssen sowohl auf administrativer als auch auf inhaltlicher Ebene, sodass mittlerweile mindestens ein halbes Vollzeitäquivalent zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist. Dieses halbe Vollzeitäquivalent wird dem Stellenkapital von Kaleido hinzugefügt.

21. Die Autonome Hochschule (AHS) betreffende Maßnahmen

a) Aufstockung des Stellenkapitals

Inkrafttreten: 1. September 2018

Seit der Gründung der AHS im Jahr 2005 arbeitet die Hochschule mit einem eingefrorenen Stellenkapital. Das Stellenkapital wurde aufgestockt, da das Aufgabenspektrum der AHS sich u.a. aufgrund von Forschungsaufträgen, der Einführung diverser Zusatzausbildungen und Weiterbildungen, sowie der Verlängerung des Bachelors in Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften von drei auf vier Jahre erweitert hat.

Für unterstützende Aufgaben erhält die Hochschule fortan zusätzlich 0,4 VZÄ. Die Hochschule hat die Möglichkeit, die ihr zur Verfügung stehenden 7,5 Vollzeitstellen für unterstützende Aufgaben durch ein Amt in der Kategorie des Verwaltungs- oder Erziehungspersonals zu bekleiden und je nach Bedarf für die Verwaltung, Kommunikation, die Betreuung der pädagogischen Mediothek oder die Organisation von Weiterbildungen und Zusatzausbildungen einzusetzen. Die Eurydice-Berichterstattung erfolgt künftig nicht mehr durch die AHS, sondern durch das Ministerium.

Zur Betreuung der System- und Netzwerktechnik erhält die AHS eine Stelle im neuen Amt des Netzwerktechnikers, das in der Kategorie des Verwaltungspersonals geschaffen wird. Als erforderliche Befähigungsnachweise für dieses Amt gelten:

- ein Bachelor oder ein Master in der Studienrichtung Informatik oder PC- und Netzwerktechnik,
- ein Meisterbrief als Netzwerk- oder PC-Techniker,
- ein Abitur in der Studienrichtung Informatik oder PC- und Netzwerktechnik ergänzt um mindestens drei Jahre nützliche Berufserfahrung. Diese ist im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die im Zusammenhang mit dem Amt steht. Dabei werden teilzeitige Dienste im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt.

Das Stellenkapital des Netzwerktechnikers kann ganz oder teilweise in Geldmittel umgewandelt werden, um gegebenenfalls ein spezialisiertes Unternehmen mit der Betreuung der System- und Netzwerktechnik zu betrauen.

Die Arbeitszeitregelung wurde fachbereichsübergreifend auf 38 Stunden pro Woche angeglichen.

Da die Hochschule nicht nur die Erstausbildung organisiert, sondern auch zahlreiche Aufträge im Bereich der Forschung und Weiterbildung erfüllt, erfolgt die Stellenermittlung auf ausdrücklichen Wunsch der AHS nicht ausschließlich auf Basis der eingeschriebenen Schüler- beziehungsweise Studenten.

Dem Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften und dem Fachbereich Bildungswissenschaften stehen künftig jeweils 19,75 Stellen zur Verfügung, die sie je nach Bedarf für die Erstausbildung, Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Fachberatungen, oder andere Projekte und Aufgaben einsetzen können.

b) Umwandlung des Stellenkapitals im Bereich der externen Evaluation in finanzielle Mittel

Inkrafttreten: 1. September 2018

Der Autonomen Hochschule stehen 3 Stellen im Amt des externen Evaluators zur Verfügung, wovon eine Stelle fortan in finanzielle Mittel umgewandelt werden darf, um Experten mit der Beratung und Unterstützung der externen Evaluatoren zu beauftragen.

Diese Experten verfügen wohlgerne nicht über die Befugnisse eines externen Evaluators, d.h. sie führen keine Evaluationen allein durch und dürfen auch nur in Begleitung eines externen Evaluators die Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen oder an Versammlungen teilnehmen.

c) Aufstockung des Stellenkapitals im Amt des Referenten

Inkrafttreten: 1. Juli 2018

Der Autonomen Hochschule wird eine zeitlich befristete Stelle vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von 0,8 Vollzeitäquivalent im Amt des Referenten gewährt, um im Rahmen eines ESF-Projekts einen praxisnahen Bachelorstudiengang für die Jugend- und Sozialarbeit inhaltlich auszuarbeiten und zu organisieren. Ziel ist es, im Jahr 2020 mindestens 25 Studierende für diesen Bachelorstudiengang zu gewinnen und dem ostbelgischen Arbeitsmarkt drei Jahre später (2023) neue Fachkräfte zur Verfügung zu stellen.

Die Aufgabe des einzustellenden Referenten wird jedoch nicht nur in der inhaltlichen Ausarbeitung und Organisation dieses Bachelorstudiengangs bestehen, sondern auch in der inhaltlichen Ausarbeitung und Organisation einer Ausbildung zum Praktikumsbegleiter. Um die qualitative Arbeit im Praktikum und in der späteren Berufsausübung zu gewährleisten, sollen geschulte Praktikumsbetreuer die zukünftigen Absolventen der Bachelorausbildung professionell begleiten. Durch die Qualifizierung von Schlüsselpersonen in Unternehmen zu Praktikumsbetreuern werden diese zu wichtigen Qualitäts- und Weiterbildungsmultiplikatoren. Ziel ist es, bis Ende 2019 mindestens 15 Praktikumsbetriebe zu gewinnen und mindestens 8 Praktikumsbetreuer auszubilden.

22. Organisation von Vorbereitungskursen durch die ZAWM zur Erlangung des Abschlusszeugnisses der Unterstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts vor einem schulexternen Prüfungsausschuss

Inkrafttreten: 1. September 2018

Lehrlinge, Gesellen und Meister, die nicht im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts sind, können dieses nach Besuch eines Spezialisierungsjahrs in allgemeinbildenden Kursen vor einem schulexternen Prüfungsausschuss nachholen. Die Vorbereitungskurse sollen durch die Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand organisiert werden
Zugelassen werden Personen, die über einen Lehrvertrag oder bereits über ein Gesellenzeugnis verfügen.

Ziel ist es die Systeme durchlässiger zu gestalten, sodass nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen zum Unterstufendiplom Lehrlinge, Gesellen und Meister in einem zweiten Schritt an den Prüfungen der Oberstufe teilnehmen können.

